

PFARRE BIBERBACH – ORDNUNG FÜR DEN PFARRFRIEDHOF

Die Anlage und Ausstattung unseres Pfarrfriedhofes bekundet unseren christlichen Glauben an die Auferstehung der Toten. Menschenwürde und Pietät gebieten einen würdigen Umgang mit den Verstorbenen. Unser Friedhof soll ein Zeichen dafür sein.

Die vorliegende Friedhofsordnung fußt auf der Ordnung für konfessionelle Friedhöfe der Diözese St. Pölten und dem NÖ-Bestattungsgesetz - adaptiert für unseren Pfarrfriedhof. Wenn wir mit dem vorhandenen Platz achtsam und der Ordnung entsprechend umgehen, können wir unseren schönen Pfarrfriedhof auch in Zukunft als Begräbnisstätte erhalten.

1. Allgemeines

Der Friedhof ist Eigentum der Pfarrkirche Biberbach, vertreten durch Pfarrer und Pfarrkirchenrat. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirche. Es bestehen nur Grabstellenbenützungsberechtigungen. Als Ansprechpartner in allen Belangen des Pfarrfriedhofes wurden vom Pfarrkirchenrat Franz Neudorfer (Felbing, Tel. 0664/5988881) und Sepp Steinbichler (Am Hang, Tel. 0650/4884222) ernannt.

2. Berechtigung

Alle, die zum Zeitpunkt des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in der Pfarre Biberbach haben, können, soweit Platz vorhanden ist, auf dem Pfarrfriedhof beerdigt werden.

Die „Reservierung“ eines Grabstellenplatzes im Voraus ist möglich. Es fallen mit der Reservierung auch die Grabgebühren an. Auch muss dann binnen eines Jahres ein Grabdenkmal (Kreuz oder Grabstein mit Einfassung) errichtet werden.

3. Grabstellenbenützungsg Gebühr – Stand 2026

Die Gräber sind eingeteilt in Einfachgräber (bis zu 2 Verstorbene) und Zweifachgräber (bis zu 4 Verstorbene). Dreifachgräber sind nicht mehr möglich. Es gibt auch bestimmte Plätze für kleine Grabstellen (Erdbestattung von Urnen). Urnen können aber wie bisher in bestehenden Gräbern beigesetzt werden.

Gebühr – Urnengrab	€ 20,-	pro Jahr,	inkl. Wasser- u. Müllgebühren
Gebühr – Einfachgrab	€ 30,-	„	„
Gebühr – Zweifachgrab	€ 40,-	„	„

Die Gebühr entspricht der des Gemeindefriedhofs. Sie wird jeweils für fünf Jahre im Voraus verrechnet und vorgeschrieben. Die Mindestruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre.

4. Grabdenkmäler

Da der Pfarrfriedhof ein konfessioneller Friedhof ist, soll jedes Grabmal ein würdiges Zeichen des christlichen Glaubens tragen (bevorzugt geschmiedete Kreuze). Antikirchliche oder antichristliche Symbole sind nicht gestattet. Die Grabstellen sollen in Größe und Form aufeinander abgestimmt sein, um ein harmonisches Bild zu schaffen.

Grabsteine und Kreuze sind sicher aufzustellen, sodass keine Gefährdung für Friedhofsbesucher besteht. Es haften die Benützungsberechtigten für alle Schäden, welche durch umfallende Denkmäler entstehen.

Größe der Grabeinfassung:

Urnengrab:	80 x 65 cm (Breite x Länge)
Einfachgrab:	80 x 180 cm (Breite x Länge)
Zweifachgrab:	bis 160 x 180 cm (Breite x Länge, je nach vorhandenem Platz)
Maximale Höhe der Grabdenkmäler:	Grabstein - 120 cm, Kreuz - 200 cm
Maximale Höhe der Bepflanzung:	50 cm

Die Totengräber haben das Recht, im Zuge von Grabarbeiten Nachbargräber zu benützen. Nachbargräber dürfen durch die Ausstattung und Bepflanzung einer Grabstätte nicht beeinträchtigt werden. Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beerdigung, der Würde des Friedhofes entsprechend, zu gestalten und gärtnerisch herzurichten.

Bis zum Ende der Benützungsdauer ist die Grabstätte in ordentlichem Zustand zu halten. Bei Auflassung eines Grabes sind durch die Benützungsberechtigten alle Teile des Grabmales aus dem Friedhof zu entfernen.

Vor jeder Veränderung oder Neugestaltung einer Grabstelle ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen!

5. Müllentsorgung

Der Restmüllcontainer dient nur zur Aufnahme leerer Grablichtbehälter. In den Biocontainer kommt nur verrottbarer Grabschmuck. Nicht kompostierbare Teile sind zu entfernen. Transportgebinde wie Kisten, Säcke, Kartonagen etc. sind wegzubringen und gehören nicht zum Friedhofsmüll.

6. Verhalten am Friedhof

Der Pfarrfriedhof ist ein geweihter Ort, die Friedhofsverwaltung bittet um dementsprechendes Verhalten. Das gebietet auch der Respekt gegenüber den hier Beerdigten. Rauchen ist verboten, sowie das Feilbieten von Waren aller Art und Verteilen von Werbematerial, außer im Sinne von Kirche und Pfarre. Es ist nicht gestattet, Tiere - ausgenommen Blindenhunde – in den Friedhof mitzunehmen

Diese Friedhofsordnung wurde vom Pfarrkirchenrat am 31.01.2014 beschlossen und wurde durch Aushang beim Kircheneingang kundgemacht.

Neufassung beschlossen vom Pfarrkirchenrat am 19.11.2025.

*Für das Pfarramt
P. Florian Ehebruster OSB*

*Für den Pfarrkirchenrat
Oswald Gruber*